

Glossar

zur Förderung des Landesverbands Soziokultur Nds. e.V. aus öffentlichen Mitteln

Eine kleine Bemerkung vorweg: dies ist – auch wenn mit zuwendungsrechtlichen Begriffen operiert wird – kein juristischer Ratgeber. Auf rechtliche Korrektheit gibt es keine Gewähr. Wir haben die Erklärungen und Kommentare dieser kleinen Stichwortsammlung nach bestem Wissen zusammengestellt.

August 2021

A

Abweichungen

... vom Kosten- und Finanzierungsplan können zu unangenehmen Folgen (Rückforderungen) führen. Es empfiehlt sich, diese mit uns zu abzustimmen. Die Überschreitung einzelner Ausgabeansätze um bis zu 20% ist, wenn dies an anderer Stelle eingespart wird – in der Regel unproblematisch. → [Veränderungen](#)

Anschaffungen

... sind nur in einem geringfügigen Umfang und soweit sie unmittelbar für das Vorhaben notwendig sind, anrechenbar.

Antragsberechtigt

Projekte können auch von Träger*innen beantragt werden, die nicht ausschließlich soziokulturelle Arbeit leisten. Das heißt, antragsberechtigt sind Organisationen und Einzelpersonen aller künstlerischen Sparten. Das Projekt selbst muss allerdings die wichtigen Grundlagen der soziokulturellen Arbeit beinhalten. Die → [Strukturförderung](#) richtet sich ausschließlich an soziokulturelle Träger*innen.

Antragsfristen

Anträge für Vorhaben, die im 1. Halbjahr des Folgejahres beginnen, müssen bis zum 15. Oktober gestellt werden.

Anträge für Vorhaben, die im 2. Halbjahr beginnen, müssen bis zum 30. April des Jahres vorliegen.

B

Bagatellgrenzen

... gelten für Rückforderungen oder Zinsforderungen unterschiedlich. Aus diesem Grund können Projektträger*innen kleinere „Überschuss-Beträge“ zunächst behalten und abwarten. Z.B. ist beim Land Niedersachsen in der Regel von einer Rückforderung abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag unter 1.000 Euro liegt (gilt nicht bei erkennbarem Missbrauch – wenn ein*e Projektträger*in regelmäßig mit einem „Überschuss“ von mehreren hundert Euro abschließt).

Beratung → [Regionalberatung](#)

Betriebskosten

... wie Mieten, Energiekosten etc. werden bei Projektförderungen nur für projektbezogen angemietete Gegenstände bzw. Räume anerkannt – also für zusätzlich entstehende Ausgaben, wie auch bei den → [Personalkosten](#). Stellt ein*e Kulturträger*in Räume für ein Projekt bereit, für die er/sie ansonsten Einnahmen aus Vermietung erzielen würde, auf die er/sie angewiesen ist, sollte er/sie dies mit uns besprechen, um eine Lösung zu finden (in manchen Fällen ist die Vorlage von Eigenbelegen akzeptiert worden).

Bewilligungszeitraum

Wird im Fördervertrag festgelegt. Er bedeutet, dass der/die Geldgeber*in bis zu diesem Zeitpunkt die Fördermittel bereithält und der/die Projektträger*in in diesem Zeitraum sein/ihr Vorhaben verwirklichen sollte. Das bedeutet, die geförderten Aktivitäten müssen stattgefunden haben. Wenn noch Zahlungen ausstehen (z.B. weil Lieferant*innen oder Auftragnehmer*innen erst später ihre Rechnungen stellen oder weil diese Rechnungen noch geprüft werden müssen), ist das in der Regel unproblematisch – es sei denn, größere Beträge des Zuschusses werden dadurch länger als 2 Monate nicht zweckentsprechend verwendet (→ [Zeitnahe Verwendung](#)). Änderungsbescheide auf Grund veränderter Kosten- und Finanzierungspläne dürfen wir auch nur innerhalb des Bewilligungszeitraums erteilen – nicht Monate später in Zusammenhang mit dem → [Verwendungsnachweis](#). Frühzeitige Kommunikation über → [Veränderungen](#) hilft.

C

D

Doppelfinanzierung

... bezeichnet die Finanzierung eines Projekts aus zwei oder mehr Töpfen desselben Geldgebers, z.B. Mittel vom MWK aus dem Bereich Soziokultur und aus dem Bereich Theater. Dies ist in der Regel nicht möglich. Doppelfinanzierung ist allerdings ein unscharfer Begriff. So kann ein Kulturprojekt gleichzeitig die Regionalentwicklung oder die Wirtschaftsstruktur einer Stadt/Region voranbringen und dann sowohl aus dem Kulturretat als auch aus dem Etat des Wirtschafts- oder Landwirtschaftsministeriums gefördert werden – so lange dies nicht in den jeweiligen Förderrichtlinien ausgeschlossen oder begrenzt wird. Auch die Förderung vom Landschaftsverband und gleichzeitig vom Landesverband Soziokultur ist in manchen Fällen möglich. Sollten Sie sich unsicher sein, nehmen Sie unbedingt Kontakt auf zu Ihrer → [Regionalberatung](#).

Drittmittel

... sind Gelder, die bei anderen Förderern als dem Landesverband beantragt werden und die nicht aus den eigenen Mitteln des/der Antragsteller*in bereitgestellt werden. Bei beantragten Drittmitteln sollte angegeben werden, in welchem Stadium der Bewilligung sich die Anträge jeweils befinden. Bitte beachten Sie, dass die potentiellen Förderer darüber informiert sein sollten, bei wem Sie das Vorhaben mit welcher Summe beantragt haben.

E

Eigenmittel

Als anrechenbare Eigenmittel gelten alle mit dem Verwendungszweck im Zusammenhang stehenden Einnahmen (insbesondere Einnahmen aus Eintrittten, Verkäufen) und die Eigenmittel des/der Projektträger*in. Sie sind als Deckungsmittel im Kosten- und Finanzierungsplan zu veranschlagen.

Eigenmittel sind ausschließlich Geldmittel, die aus dem Vermögen des/der Antragssteller*in stammen. → [Unbare Mittel](#) werden nicht als Eigenmittel anerkannt, können aber gesondert dargestellt werden.

F

Festbetragsfinanzierung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim/bei der Zuwendungsempfänger*in; es sei denn, seine/ihre Gesamtausgaben liegen unter dem Zuwendungsbetrag.

Förderhöhe

Der Landesverband fördert Projekte mit einer Summe von maximal 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Fördervertrag

Wenn der Beirat Ihrem Vorhaben zugestimmt hat, erhalten Sie von uns einen Fördervertrag, in dem die Fördersumme, der Förderzeitraum und der → [Mittelabruf](#) geregelt sind. Außerdem enthält der Fördervertrag alle (auch haushaltsrechtlichen) Bestimmungen, die für Sie wichtig sind.

Förderzeitraum

→ [Bewilligungszeitraum](#)

G

GEMA

Wenn bei Projekten Musikstücke genutzt werden, müssen im → [Kosten- und Finanzierungsplan](#) unbedingt die GEMA Kosten berücksichtigt werden. Nähere Informationen finden Sie [hier](#) und/oder bei Ihrer → [Regionalberatung](#).

H/I/J

K

Kosten- und Finanzierungsplan

Wenn Ihr Vorhaben überjährig bzw. über mehrere Jahre stattfinden soll, müssen Sie einen Kosten- und Finanzierungsplan getrennt nach Haushaltsjahren erstellen. Beziehen Sie alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ein, die für die Durchführung Ihres Vorhabens zu erwarten sind bzw. die Ihrem Vorhaben zuzuordnen sind. Nutzen Sie für die Erstellung Ihres Kosten- und Finanzierungsplans bitte unsere bereit gestellte Vorlage link folgt noch.

KSK

Zusätzlich zu den künstlerischen Honoraren werden Kosten für die Künstlersozialkasse fällig. Diese müssen mitbedacht werden.

L

Landschaftsverband

In Niedersachsen gibt es als Landschaften und Landschaftsverbände bezeichnete Organisationen, deren heutige Hauptaufgabe die regionale Kultur- und Identitätspflege in ihren jeweiligen geografischen Zuständigkeitsbereichen ist. Diese Aufgaben wurden ihnen auch vom Land Niedersachsen vertraglich übertragen. Die Landschaftsverbände haben sich zu der Arbeitsgemeinschaft [ALLviN](#) zusammengetan. Sie können bei Ihrer Landschaft Förderbeträge bis zu 10.000 Euro beantragen.

M

Maßnahmebeginn

Wir fördern keine Projekte, die schon begonnen wurden. Mit der Antragstellung müssen die Antragsteller*innen deshalb in der Regel bestätigen, dass das Projekt noch nicht begonnen wurde. Achtung: Beginn im haushaltsrechtlichen Sinne ist nicht erst der Beginn der geplanten Aktivitäten, sondern bereits das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, die zu Zahlungen führen (Anmietung von Räumen oder Technik, Honorarvertrag mit Künstler*innen oder Projektleitung). Sollte aus Planungsgründen der Abschluss von Verträgen o.ä. vor Erhalt des Zuwendungsbescheids notwendig sein, kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt werden. Wird später ein vorzeitiger, nicht ausdrücklich bewilligter Maßnahmebeginn festgestellt, muss in der Regel die Förderung zurückgezahlt werden!

Mittelabruf

Nach dem Abschluss des → [Fördervertrags](#) können Sie die vom Beirat genehmigten Mittel abrufen. In welchen Teilbeträgen Sie dies tun, wird im Fördervertrag geregelt.

N

O

Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Auflagen im → [Fördervertrag](#) gehört, dass bei allen Publikationen (Programmhefte, Plakate, Internetankündigung, Dokumentation etc.) auf die Förderung des Landesverbands und des MWK hinzuweisen ist – in der Regel mit beiden Logos ([Landesverband Soziokultur](#), [MWK](#)).

P

Pauschalen

... im → [Kosten- und Finanzierungsplan](#) werden von den meisten Geldgeber*innen nicht akzeptiert; es gibt jedoch die Möglichkeit, Ausgaben in einzelnen Positionen als Prozentanteil an den anderen, konkret belegbaren, Ausgaben anzusetzen, wenn „einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belebt werden können“. Das kann für Ausgaben im Bürokostenbereich sinnvoll sein und zur Arbeitserleichterung beitragen (Ziffer 2.3 der VV zu §44 LHO).
siehe auch → [Verwaltungskosten](#)

Personalkosten

Die Kosten für festangestelltes Personal sind in der Projektförderung nicht zuwendungsfähig. Für das Projekt werden nur die zusätzlichen Ausgaben anerkannt, also zweckgebundene Honorare, befristete Beschäftigungen für Projektleiter*innen o.ä. und – als alleinige Möglichkeit für Festangestellte – die befristete, für das Projekt zweckgebundene Aufstockung von Teilzeitstellen.

Projektförderung

... sind Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Der Landesverband fördert Projekte ab 10.000 Euro Antragssumme.

Q/R

Raumkosten

→ [Betriebskosten](#)

Regionalberatung

Der Landesverband Soziokultur beschäftigt fünf [Regionalberater*innen](#), die in ganz Niedersachsen Träger*innen der Freien Kultur beraten und Fortbildungen anbieten. Sie helfen bei Antragstellung, bei Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit, zu Bauvorhaben und Steuerangelegenheiten, bei Teamorganisation und bei Verhandlungen mit der Kommune oder der Landschaft. Die Regionalberatung ist kostenlos für Träger*innen der Freien Kultur.

S

Strukturförderung

...im ländlichen Raum: Hier werden kleine, zumeist ehrenamtliche soziokulturelle Träger*innen angesprochen, die im ländlichen Raum tätig sind. Mit der Förderung über bis zu drei Jahren soll eine Stabilisierung ihrer Arbeit erreicht werden. Strukturelle Maßnahmen wie zusätzliche personelle Leistungen und eine Verbesserung der technischen Infrastruktur sind im Rahmen eines Gesamtkonzepts förderfähig. Bei dieser Strukturförderung ist eine Förderung von Beträgen unter 10.000 Euro möglich. Es ist jedes Jahr ein neuer Antrag zu stellen.

...zur Stabilisierung und Weiterentwicklung: Antragsteller*innen müssen Träger*innen soziokultureller Arbeit sein, um diese Förderung zu erhalten. In einem Konzept muss dargestellt werden, welche Entwicklungsziele über mehrere Jahre angestrebt werden. Es können Beträge von über 10.000 Euro pro Jahr beantragt werden und auch hier gilt, dass jedes Jahr ein neuer Antrag zu stellen ist.

T

U

Unbare Leistungen

Grundlage einer öffentlichen Förderung sind tatsächlich entstehende Ausgaben. Unbare Leistungen, die ein*e Projektträger*in erbringt (z.B. ehrenamtliche, bzw. freiwillige Tätigkeit) werden dabei in der Regel nicht berücksichtigt, weil kein Geld fließt.

Unbare Leistungen oder Sachleistungen (beispielsweise im Sinne von Bereitstellung vorhandener Infrastruktur) können weder auf der Ausgaben- noch auf der Einnahmenseite im → [Kosten- und Finanzierungsplan](#) aufgeführt werden. Sie können sie aber separat darstellen.

V

Veränderungen

... in einem Projekt gehören zur „natürlichen“ Dynamik von Kulturarbeit. Wir wissen das und es ist sinnvoll, auch (wesentliche) inhaltliche Veränderungen mit uns zu kommunizieren, anstatt sie aus Sorge vor negativen Auswirkungen bzgl. der Förderung verbergen zu wollen. Meist lässt sich, wo nötig, der Fördervertrag den Veränderungen anpassen. Manche Veränderungen in der Finanzierung (z.B. zusätzliche Einnahmen oder Einsparungen) können sich auf die Höhe der Förderung auswirken. Die Überschreitung einzelner Ausgabeansätze um bis zu 20% ist, wenn dies an anderer Stelle eingespart wird, in der Regel unproblematisch. Größere Veränderungen vor Ablauf des → [Bewilligungszeitraums](#) müssen bei uns angezeigt werden. Ggf. muss ein aktualisierter → [Kosten- und Finanzierungsplan](#) zur Zustimmung vorgelegt werden.

Versicherungen

Ausgaben für Versicherungen sind in Ausnahmefällen möglich. Vor Abschluss der Versicherung sollten Sie prüfen lassen, ob sich diese als zuwendungsfähig anerkennen lässt. Wenden Sie sich unbedingt an Ihre [Regionalberatung](#)!

Verwaltungsausgaben

Bürobedarf, Papier, Porto, Telefonkosten in einem Projekt einzeln mit Belegen nachzuweisen, ist meist ein großer Aufwand. Verwaltungskosten werden von uns in der Regel in einer Höhe von 10% der Gesamtkosten anerkannt. Wenn Sie darüber hinaus mit höheren Verwaltungskosten rechnen, müssen Sie erläutern, wie sich die Anteile errechnen, die dem Vorhaben zugeordnet werden – siehe auch → [Pauschalen](#).

Verwendungsnachweis

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Förderung muss in der Regel sechs Monate nach Abschluss des Projekts als einfacher Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Dieser besteht – neben dem Sachbericht - aus einer Gegenüberstellung der geplanten Ausgaben und Einnahmen mit den tatsächlichen.

W/X/Y

Z

Zeitnahe Verwendung

Fördermittel werden in der Regel nur ausgezahlt, wenn der/die Projektträger*in sie in den auf die Auszahlung folgenden zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt. Geschieht dies nicht, so werden später eventuell Zinsen für den verzögerten Mittelabfluss (bzw. den voreiligen Mittelabruf) fällig. Bei Vorhaben mit einigermaßen gleichmäßigem Finanzbedarf ist eine Auszahlung in regelmäßigen Teilbeträgen zu vereinbaren (Zahlungstermine) – die 2-Monatsregel gilt hierfür nicht (Ziffer 5.2.9 und 7.2 der VV zu §44 LHO).

Zuwendungsfähige Ausgaben

Glossar zur Förderung des LV Soziokultur Nds. e.V.

Mit dem → [Fördervertrag](#) legt der Förderer auch fest, welche Summe er – nach Prüfung des Kosten- und Finanzierungsplans – als zuwendungsfähig anerkennt. Dabei werden einzelne Ausgabeposten besonders beachtet – siehe → [Personalkosten](#), → [Verwaltungskosten](#), → [Betriebskosten](#).

Um für die spätere Abrechnung nicht in unnötige Komplikationen zu kommen, sollten Sie als Projektträger*in darauf achten, dass alle Förderer den gleichen → [Kosten- und Finanzierungsplan](#) zur Grundlage ihrer Förderung machen und die gleichen zuwendungsfähigen Ausgaben anerkennen. Mehrausgaben – auch, wenn sie durch Mehreinnahmen gedeckt sind – sollten Sie sich im Projektzeitraum bewilligen lassen, da sie sonst bei der Prüfung des → [Verwendungsnachweises](#) nicht anerkannt werden. Siehe auch → [Veränderungen](#).

Zum Schluss:

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie die [Regionalberater*innen](#) des Landesverbands.